

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0068-VII/B/8/2015

Wien, 14.7.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5491/J der Abgeordneten Mag. Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Vorbemerkung:

Wie im Zuge der parlamentarischen Anfragen Nr. 3383/J und 3896/J bereits erläutert, wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich somit auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Zu den Fragen 1 bis 9:

Ja, es gab seit 2004 finanzielle Unterstützungen an wahlwerbende Gruppen. Gemäß § 4 Abs. 2 Z 9 AKG sind die Arbeiterkammern zur Durchführung ihrer Interessenvertretungsaufgaben dazu berufen, die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen. Dies umfasst auch die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung, vor allem für Schulungs- und Informationstätigkeiten.

Die Höhe der jeweiligen Unterstützungen ist in den von der Aufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 91 Abs. 2 Z 3 AKG zu genehmigenden Rechnungsabschlüssen ersichtlich. Siehe

dazu beiliegende Tabelle. Nach der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) sind sowohl im Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss der Sachaufwand und damit auch die Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen auszuweisen (siehe etwa §§ 5 und 13 RHO). Die Aufteilung auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen sowie allfällige außerordentliche Unterstützungen sind nicht auszuweisen und sind daher auch nicht aus den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Rechnungsabschlüssen ersichtlich.

Da die Bundesarbeitskammer über kein eigenes Budget verfügt, sind Träger der Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung von Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppen auf Ebene der Bundesarbeitskammer die Länderkammern. Der Anteil, den die Bundesarbeitskammer für die in der Hauptversammlung vertretenen Fraktionen zur Verfügung stellt, ist somit Teil der für die jeweiligen Länderkammern in der Tabelle aufgelisteten Beträge.

Dem Vorstand der jeweiligen Länderkammer obliegt gemäß § 54 Abs. 3 Z 13 AKG die Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlags.

Dem Vorstand der Bundesarbeitskammer obliegt die Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 AKG (siehe § 85 Abs. 1 Z 8 iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AKG) und somit u.a. auch über die finanzielle Unterstützung von Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppen auf Ebene der Bundesarbeitskammer.

Die Beschlüsse der Länderkammern und der Bundesarbeiterkammer liegen bei der Aufsichtsbehörde nicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	CuRsh1zZcDWp3TSmK0VPr0gkJS0FwNalT1BHEApS24N8+RB3R0Fx6/Z7AlZ167cLYyx0kspwoRt3soh8F40PYsGTx3NxzW+O1msQpGbJs+XZ+dSCIMXEcmf5h+u5VhpBd5AZNP+QsGJ9IfQljL//+I45NDyF5Ur+4r6gbQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-17T15:01:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	